

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 98/12 B**

L 4 KR 91/11 (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 17 KR 256/09 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2909,36 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin ist Trägerin eines Fachkrankenhauses für Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie und psychosomatische Medizin. Dort wurde der bei der beklagten Krankenkasse versicherte E. am 8.6.2009 aufgenommen und bis zum 1.7.2009 teilstationär behandelt. Das Krankenhaus übersandte die Aufnahmeanzeige nebst Stammdaten des Versicherten (§ 301 SGB V) an die Beklagte. Mit Schreiben vom 12.6., 26.6. und 10.7.2009 verlangte die Beklagte eine medizinische Begründung zur Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung, um entweder eine Kostenübernahmeerklärung ausstellen oder eine MDK-Überprüfung einleiten zu können. Das Krankenhaus teilte unter dem 16.6., 7.7. und 15.7.2009 mit, die Behandlung sei medizinisch notwendig, ggf könne der MDK die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung überprüfen. Die Beklagte beglich die vom Krankenhaus erteilten Rechnungen über insgesamt 2909,36 Euro nicht. Das SG hat die Beklagte zur Zahlung von 2909,36 Euro nebst Zinsen verurteilt. Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte könne keine ergänzende medizinische Begründung verlangen, da die Klägerin mit der Übermittlung der Daten nach § 301 SGB V die Fälligkeitsvoraussetzungen erfüllt habe. Ein Prüfverfahren durch den MDK habe die Beklagte gerade nicht eingeleitet. Dem Begehren auf Übermittlung einer medizinischen Begründung stünden deshalb datenschutzrechtliche Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt entgegen. Die Vorgehensweise der Beklagten stelle eine unzulässige Rechtsausübung und Umgehung gesetzlicher Vorschriften dar. Ein paralleles Mediationsverfahren sei jedenfalls förmlich abgebrochen und eine anspruchsrelevante Vereinbarung nicht getroffen worden (*Urteil vom 5.7.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Beklagte legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine



Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).

5 Die Beklagte formuliert als Rechtsfragen:

"Ist der Mediator berechtigt, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, die Mediation abzu-  
brechen?

Insofern die Frage eins bejaht wird, gibt es einen Zeitpunkt, zu dem die Mediation, etwa  
weil eine Partei erhebliche Vorleistungen erbracht hat, von der anderen Partei nicht mehr  
abgebrochen werden kann?

Gilt das Mediationsverfahren als beendet, wenn nur eine der Parteien es für gescheitert  
erklärt?"

6 Unabhängig davon, ob die aufgeworfenen Fragen insgesamt hinreichend bestimmt sind, legt die  
Beklagte jedenfalls den Klärungsbedarf nicht dar. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechts-  
frage erwächst daraus, dass ihre Klärung nicht nur für den Einzelfall, sondern im Interesse der  
Fortbildung des Rechts oder seiner einheitlichen Auslegung erforderlich ist (*vgl zB BSG SozR  
4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7 mwN*). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist eine Rechts-  
norm, bei der es sich um ausgelaufenes Recht handelt, deshalb regelmäßig nicht von grund-  
sätzlicher Bedeutung (*vgl BSG Beschluss vom 21.6.2011 - B 4 AS 14/11 B - Juris RdNr 5; BSG  
Beschluss vom 26.4.2007 - B 12 R 15/06 B - Juris RdNr 9; BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; vgl  
auch BSGE 110, 222 = SozR 4-2500 § 116b Nr 3, RdNr 17, dort zu § 41 Abs 4 SGG*). Bei  
Rechtsfragen zu bereits außer Kraft getretenem Recht muss für eine grundsätzliche Bedeutung  
entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu  
entscheiden sein, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung muss aus ande-  
ren Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben (*vgl BSG Beschluss vom 17.3.2010  
- B 6 KA 23/09 B - Juris RdNr 32; BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 13/09 B - Juris  
RdNr 7; BSG Beschluss vom 22.3.2006 - B 6 KA 46/05 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom  
20.6.2001 - B 10/14 KG 1/00 B - Juris RdNr 1; BSG Beschluss vom 31.3.1999 - B 7 AL  
170/98 B - Juris RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Eine Fortwirkung kann insbesondere  
dann vorliegen, wenn an die Stelle der bisherigen Regelung eine inhaltsgleiche getreten ist (*vgl  
BSG Beschluss vom 11.5.1993 - 12 BK 1/93 - Juris RdNr 2*) oder sogar die bisherige Regelung  
im Wortlaut beibehalten und nur formal neu geschaffen wurde. Das Vorliegen dieser Voraus-  
setzungen ist, wenn dies nicht offensichtlich ist, in der Beschwerdebegründung darzulegen  
(§ 160a Abs 2 S 3 SGG; *vgl BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 13/09 B - Juris RdNr 7*).  
Daran fehlt es.

7 Die Beklagte hätte sich hierzu im aufgezeigten Sinne damit auseinandersetzen müssen, ob und  
inwieweit mit Blick auf das im Jahr 2011 durchgeführte Mediationsverfahren trotz der zwischen-



zeitlichen gesetzlichen Normierung des Mediationsverfahrens (*vgl MediationsG vom 21.7.2012, BGBl I 1577*) Bedarf an einer revisionsgerichtlichen Entscheidung besteht.

- 8 2. Die Beklagte zeigt auch keine Rechtsprechungsdivergenz auf. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstgerichtlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 9 Die Beklagte versäumt es schon, tragende Rechtssätze aus der Entscheidung der Vorinstanz und des BSG gegenüberzustellen. Denn die Beschwerdebegündung zitiert zwar als Rechtssatz die Rechtsauffassung des BSG (*BSGE 111, 58 = SozR 4-2500 § 109 Nr 24, RdNr 19*) zu § 301 SGB V. Hiernach ist das Krankenhaus verpflichtet, der Krankenkasse bei Krankenhausbehandlung die wesentlichen Aufnahme- und Behandlungsdaten zu übermitteln. Es fehlt bereits an der Fälligkeit der Vergütungsforderung, wenn die Anzeige des Krankenhauses diesen (Mindest-) Anforderungen nicht genügt. Die Beklagte stellt dem jedoch keinen abweichenden Rechtssatz des LSG gegenüber. Sie beanstandet bloß, dass das LSG zu Unrecht von einer vollständigen Übermittlung der von § 301 SGB V geforderten Daten und hieran anschließend unzutreffend von der für die Abrechnungsprüfung vorausgesetzten Tatsachengrundlage ausgegangen ist. Damit bezeichnet sie allein die (von ihr behauptete) Fehlerhaftigkeit der LSG-Entscheidung. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, stRspr*).
- 10 3. Die Beklagte bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG), müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).



- 11 a) Die Beklagte bezeichnet den Aufklärungsmangel, auf den sie sich berufen will, nicht in der gebotenen Weise. Eine auf § 103 SGG gestützte Rüge muss ua die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, zu denen ein Beweisantrag erfolgte, und die von dem Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl insgesamt zu den notwendigen Punkten der Darlegung BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN*). Die Beklagte bezeichnet zwar ausreichend bestimmt einen zu Protokoll erklärten Beweisantrag zu einer behaupteten Vereinbarung im Rahmen des Mediationsverfahrens, den das LSG als unerheblich und ungeeignet zurückgewiesen habe. Sie legt aber jedenfalls nicht nachvollziehbar dar, aufgrund welcher Rechtsauffassung des LSG noch bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und welche von dem Beweisantrag berührten Tatumstände noch zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Den Erfüllungseinwand erhebt sie ausdrücklich nicht. Den tatsächlichen Abbruch der Mediation durch die Klägerin und den Mediator stellt die Beklagte mit zulässigen Verfahrensrügen nicht in Frage. Auf ihre vom LSG nicht geteilte Rechtsauffassung eines absoluten Verfahrenshindernisses kommt es demgegenüber nicht an. Ebenso verhält es sich mit dem Vertagungsantrag, soweit damit zugleich auch ein Beweisantrag auf Befragung der verhinderten Abteilungsleiterin der Beklagten verbunden sein sollte.
- 12 b) Die Beklagte bezeichnet als Verfahrensfehler ebenfalls nicht ausreichend, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) dadurch verletzt, dass es ihrem Antrag auf Vertagung des Termins nicht nachgekommen sei. Ein Gericht versagt einem Verfahrensbeteiligten das Recht auf mündliche Verhandlung und verletzt damit den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es mündlich verhandelt und in der Sache abschließend entscheidet, obwohl der Beteiligte zuvor gemäß § 227 Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG einen Terminverlegungsantrag gestellt und dafür erhebliche Gründe geltend gemacht hat. Das Gericht ist in einem derartigen Fall bei ordnungsgemäßigem Vorgehen verpflichtet, den anberaumten Verhandlungstermin zu verlegen oder zu vertagen (*vgl BSG Beschluss vom 18.12.2012 - B 1 KR 90/12 B - Juris RdNr 5 mwN*). Die Beklagte legt indes keine erheblichen Gründe für die beantragte Vertagung der mündlichen Verhandlung dar. Soweit sie im Kern rügt, das LSG sei ihrem Beweisantrag auf Befragung der verhinderten Abteilungsleiterin der Beklagten nicht gefolgt, bezeichnet sie einen Aufklärungsmangel nicht hinreichend (*vgl oben, unter II. 3. a*). Im Übrigen legt sie nicht dar, dass die Abwesenheit ihrer Abteilungsleiterin in der mündlichen Verhandlung rechtserhebliches Vorbringen gehindert habe.
- 13 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 14      5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)